

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 BSV Dauernde Ausschlussgründe von der Gewinnung (Ausschluss)

BSV - Blutspenderverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

- 1. (1)Folgende Personen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 von der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dauernd auszuschließen:
 - 1. 1.Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. 2.Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und erstmalig Blut oder Blutbestandteile spenden wollen.
 - 3. 3.Personen, bei denen einer der angeführten Risikofaktoren oder eine der angeführten Infektionen oder Krankheiten anamnestisch festgestellt wird:
 - 1. a)Autoimmunerkrankungen,
 - 2. b)chronische Organ- oder Systemerkrankungen, wie Herz- und Gefäßerkrankungen, Erkrankungen des Zentralnervensystems, Magen-, Darm-, Stoffwechsel-, Atemwegs- oder Nierenerkrankungen,
 - 3. c)maligne Erkrankungen, außer Carcinoma in situ nach vollständiger Heilung,
 - 4. d)Blutungsbereitschaft oder sonstige Bluterkrankung,
 - 5. e)Neigung zu Krampfanfällen (Epilepsie) oder Ohnmachtsanfällen,
 - 6. f)Babesiose,
 - 7. g)bestätigte Infektion mit Hepatitis B Virus, außer HbsAg-negative Personen, deren Immunität nachgewiesen wurde, oder Infektion mit Hepatitis C Virus oder infektiöse Hepatitis unklarer Genese,
 - 8. h)Infektion mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV),
 - 9. i)Infektion mit dem Human T-cell-leucaemia Virus (HTLV I/II),
 - 10. j)Lepra,
 - 11. k)Leishmaniose,
 - 12. I)Chagas-Krankheit,
 - 13. m)übertragbare spongiforme Enzephalopathie, insbesondere die neue Variante der Creutzfeldt-Jakob Krankheit (nvCJD), subakute spongiforme Enzephalopathie sowie eine Familiengeschichte mit einer dieser Krankheitsformen,
 - 14. n)chronischer Alkoholismus,
 - 15. o)Empfänger eines Kornea- oder Dura mater Transplantates,
 - 16. p)ständige Medikamenteneinnahme nach Einzelentscheidung des Arztes,
 - 17. q)Suchtgiftmissbrauch,
 - 18. r)Behandlung mit humanen Hypophysenhormonen (zB Wachstumshormonen), stereotaktische Operationen.
 - 19. s)dauerndes Risikoverhalten für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV,
 - 20. t)Geburt oder Aufwachsen in Malaria-Endemiegebieten oder Aufenthalt in Malaria-Endemiegebieten, wenn während oder nach dem Aufenthalt Fieberschübe aufgetreten oder sonstige Hinweise auf Malaria erhebbar sind.
- 2. (2)Auf Spender, die Plasma zur Herstellung von Plasmaderivaten spenden, sind die Spenderausschlussgründe des Abs. 1 Z 3 lit. f, k, l und t nicht anzuwenden.
- 3. (3)Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen weiterhin zur Spende herangezogen werden, wenn im Rahmen der Spende die gesundheitliche Eignung zur Gewinnung auf Grund ärztlicher Beurteilung festgestellt worden ist.
- 4. (4)Auf Spender mit hereditärer Hämochromatose ist nach Maßgabe einer ärztlichen Entscheidung der Spenderausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b nicht anzuwenden.

In Kraft seit 21.06.2008 bis 31.05.2025